

S a t z u n g

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der am 1. März 1935 gegründete Verein trägt den Namen

Musikschule Rutesheim – 1. HHS Rutesheim e.V.

(vormals 1. Handharmonika-Spielring Rutesheim e.V.)

§ 2 Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen und hat seinen Sitz in Rutesheim, Kreis Böblingen.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur – kulturelle Betätigung – nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Musik und die Unterhaltung einer Musikschule.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5b

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand samt Ausschuss (in Folge Vereinsführung genannt).
3. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsführung ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Eine Tätigkeit für den Verein muss ausdrücklich von einem Vorstand des Vereins angewiesen werden.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsführung kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festlegen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vereinsführung erlassen und geändert wird.

§ 6a

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 6b

Für einzelne im Zusammenhang mit § 3 stehenden Verwaltungsaufgaben, die vom Vorstand festgelegt werden, kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Über die Bezahlung entscheidet der Gesamtausschuss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 7

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere an die Stadt Rutesheim, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Musik.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendliche, aktive und passive. Die Jugendlichen bilden eine Jugendabteilung; die Aufgaben sind in einer Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- d) Ehrenmitgliedern

§ 9 Eintritt

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuss. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Mit der Aufnahme in den Verein wird gleichzeitig die Satzung anerkannt.

§ 10 Austritt

- 10.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 10.2 Für befristete Kurse mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr kann auch eine Kurzmitgliedschaft vereinbart werden. Der Mitgliedsbeitrag ist Teil der Kursgebühren. Die Mitgliedschaft endet dann automatisch mit dem Kurs.
- 10.3 Der Ausschluss kann durch den Gesamtausschuss erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder sich der Mitglied-

schaft unwürdig erweist. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 11.1 an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
- 11.2 an den Veranstaltungen und sonstigen Vergünstigungen zu den jeweiligen aufgestellten Bedingungen teilzunehmen.
- 11.3 die Einrichtungen des Vereins zu benützen, soweit sie nicht für vereinsinterne Zwecke benötigt werden oder ihre Benützung eingeschränkt ist.

§ 12 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 12.1 den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich bis zum 1. März im Voraus zu bezahlen oder ihn durch Einzugsermächtigung des Vereins vom Konto des Mitglieds abbuchen zu lassen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts, rückwirkend auf den vollen Monat.
- 12.2 die Einrichtungen des Vereins und vereinseigenen Instrumente, Anlagen usw. schonend zu behandeln. Diese dürfen nur für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig, jedoch nur, wenn sie den Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Einrichtungen des Vereins oder vereinseigenen Instrumenten, Anlagen usw. haftet der Verursacher.
- 12.3 nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung kann die Verpflichtung von Arbeitseinsätzen bei Vereinsarbeit bzw. Veranstaltungen für die Mitglieder – bei minderjährigen Mitgliedern für deren Erziehungsberechtigten – beschließen. Durch Bezahlung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages kann ein Mitglied auf Antrag von den Arbeitseinsätzen befreit werden.

IV. Organisation des Vereins

§ 13 Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Ausschuss
- C. Die Mitgliederversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand besteht aus:

1. a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
2. a) dem Jugendleiter als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
b) bis zu drei stellvertretenden Jugendleitern

§ 15

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein uneingeschränkt je einzeln. Die beiden Vorsitzenden sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 2 Jahren dem Verein angehören.

Der Jugendleiter vertritt den Verein gem. § 30 BGB.

B. Der Ausschuss

§ 16 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus:

- | | |
|------------------------------|---|
| a) dem Kassier | e) dem Wirtschaftsführer |
| b) dem Schriftführer | f) dem Sachverwalter und techn. Berater |
| c) dem musikalischen Leiter | g) bis zu 6 Beisitzer |
| d) dem Noten- und Gerätewart | h) Ehrenmitgliedern |

Die genannten Ausschussposten a) bis f) können auch im Team mit jeweils bis zu 2 weiteren Mitgliedern ausgeübt werden. Die Teammitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die entsprechenden Ausschussmitglieder.

§ 17 Aufgaben des Kassiers und der Kassenrevisoren

Der Kassier nimmt sämtliche Kassengeschäfte des Vereins wahr. Er hat den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu organisieren und zu überwachen sowie laufend Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung zu erstellen. Über die Anlegung des Vereinsvermögens entscheidet der Gesamtausschuss. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat der Kassier Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, das auch zugleich Geschäftsjahr ist, abzulegen. Diese Abrechnung ist vor Verlesung an die Mitgliederversammlung durch 2 Kassenrevisoren zu prüfen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen, jedoch ebenfalls von der Mitgliederversammlung im Wechsel von zwei Jahren gewählt werden. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu führen, insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederliste des Vereins. Die Protokolle sind jeweils vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Aufgaben des Gesamtausschusses

§ 19

Vorstand und Ausschuss bilden zusammen den Gesamtausschuss. Die Mitglieder des Ausschusses sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20

Der Vorstand, Kassier, Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der 2. Vorsitzende jeweils um 1 Jahr versetzt gegenüber dem 1. Vorsitzenden gewählt wird. Die übrigen Ausschussmitglieder werden aufgrund ihrer Funktion vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre in Ausnahmefällen auf 1 Jahr bestätigt.

Die Teammitglieder werden entsprechend ihrer Position wie vorerwähnt von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 21

Die Leitung des Vereins und die Verwaltung seines Vermögens erfolgt durch den Gesamtausschuss. Er beschließt auch über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

§ 22

Der Gesamtausschuss wird bei Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen.

§ 23

Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn 1 Vorstandsmitglied und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 24 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich im 1. Quartal durch einmalige Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rutesheim mit 14tägiger Frist einberufen. Anträge sind schriftlich mind. 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom 1. Vorsitzenden binnen 4 Wochen durch einmalige Bekanntgabe in den Stadtnachrichten der Stadt Rutesheim einberufen werden, wenn dies der Gesamtausschuss oder ein Drittel der Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich verlangen.

Bei Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener oder geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Jugendliche unter 16 Jahre nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder durch einen gesetzlichen Vertreter.

V. Auflösung des Vereins

§ 26

26.1 Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt oder wenn die Auflösung von mindestens drei viertel der Mitglieder schriftlich verlangt und in der dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

26.2 Bei der Auflösung ist der § 7 zu beachten

VI. Übergangsbestimmungen

§ 27

Über Satzungsänderungen, die vom Registerrichter oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 28

Die seither gültige Satzung tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Rutesheim, den 06. März 2010

Musikschule Rutesheim – 1. HHS Rutesheim e. V.

VII. Jugendordnung des 1. HHS Rutesheim e.V.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung der Musikschule Rutesheim – 1. HHS Rutesheim e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z. B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung)

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- | | |
|----------------------|--|
| a) Jugendversammlung | c) Jugendleiter |
| b) Jugendausschuss | d) bis zu drei stellvertretende Jugendleiter |

§ 4 Die Jugendversammlung - Aufgaben

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen. Aufgaben der Vereinsjugend

- Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- Wahl des Jugendleiters
- Wahl bis zu drei stellvertretende Jugendleiter
- Wahl des Jugendausschusses

§ 5 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung gewählt.

§ 6 Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter

Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und in der DHV-Bezirksjugendversammlung. Vereinsjugendleiter und stellvertretende Jugendleiter werden durch die Jugendversammlung gewählt.

Rutesheim, den 06. März 2010

Musikschule Rutesheim – 1. HHS Rutesheim e. V.